



## **Satzung**

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kernstadt Sinsheim anlässlich des Fohlenmarktes, des Kirchweihmarktes und des Herbstmarktes**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am 28.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Aus Anlass der folgenden Märkte dürfen in der Stadt Sinsheim (ohne Stadtteile) die Verkaufsstellen an den entsprechenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Anlässlich des „Fohlenmarktes“, jeweils am Sonntag nach Christi Himmelfahrt eines jeden Jahres,
2. anlässlich des „Kirchweihmarktes“, jeweils am dritten Sonntag im Juli eines jeden Jahres sowie
3. anlässlich des „Sinsheimer Herbstes“, jeweils am zweiten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres.

#### **§ 2**

##### **Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

#### **§ 3**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinsheim, den 29.03.2007

(Rolf Geinert)  
Oberbürgermeister